

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG

I. Allgemeines

1. Die im nachfolgenden Text verwendeten Bezeichnungen umfassen grundsätzlich alle Geschlechter, auch dann, wenn die Schriftform auf ein bestimmtes Geschlecht hinweist.

Begriffe, die sich wiederholen, werden zuerst vollständig ausgeführt und wird in Klammer deren Abkürzung ausgewiesen. Infolge wird die Abkürzung verwendet um die bessere Lesbarkeit des Textes zu unterstützen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Handelswarenlieferungen, welche von der Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG als Auftragnehmer (AN) erbracht werden.

3. Bei einem ungerechtfertigten Rücktritt des Auftraggebers (AG) vom Auftrag oder ungerechtfertigter Stornierung von Teilen des Auftrages, die nicht als Eventualpositionen in der Bestellung oder im Auftrag ausgewiesen sind, ist der AN berechtigt, eine Manipulationsgebühr in der Höhe von maximal 15 % von der Bruttoretrittsumme zu verrechnen. Für bereits getätigte Leistungen behält sich der AN die Verrechnung eines Schadenersatzanspruches nach tatsächlichem Aufwand vor.

4. Im Falle von Bauvorhaben ist der AN berechtigt, eine Film- oder Fotodokumentation über den Baustellenverlauf durchzuführen und zu eigenen Werbe- und Marketingzwecken zu nutzen sowie Teile daraus auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

II. Angebot und Kostenvoranschläge

1. Die Angebote und Kostenvoranschläge werden vom AN nach bestem Fachwissen erstellt, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Die Angebote und Kostenvoranschläge sind somit unverbindlich. Mengen- und Maßangaben erfolgen ohne Gewähr.

2. Die Gültigkeit der Angebote und Kostenvoranschläge des AN beträgt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum. Wird in den Unterlagen kein Ausstellungsdatum angeführt, gilt das Datum der Zustellung als Angebotsdatum.

3. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich der Änderung von Abgaben, Gebühren, Zölle, Frachten, Steuern und sonstigen Lieferkonditionen sowie Preisanpassungen von Lieferanten.

III. Vertragsabschluss

1. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

2. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AN als geschlossen.

3. Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien den Vertrag nicht fertigen kann, gilt der Auftrag mit Zahlung der im Vertrag vorgesehenen Anzahlung oder ersten Teilrechnung oder der Annahme der ersten Warenlieferung als geschlossen. In diesem Falle gelten all jene Unterlagen in der zuletzt aktualisierten Fassung, die vom AN an den AG übermittelt worden sind, als Vertragsbestandteile.

4. Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Auftrag übereinstimmen, so ist der AG, sofern es sich um einen Unternehmer handelt, verpflichtet, binnen einer Woche nach Ausstellung des Bestätigungsschreibens schriftlich zu widersprechen.

5. Die Auftragsbestätigung kann per Postbrief, Telefax, E-Mail, Internet oder in sonstiger elektronischer Textform erteilt werden.

6. Ein Wechsel des Vertragspartners - das ist eine Änderung der natürlichen oder juristischen Personen, mit denen das Vertragsverhältnis begründet worden ist - auf Seiten des AG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Fordert der AG einen Wechsel des Vertragspartners kann der AN ungeachtet des Leistungsfortschrittes binnen 14 Tagen ab Bekanntwerden der Forderung vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten sind dem AN vom AG zu ersetzen.

Dem AN ist ein Wechsel des Vertragspartners jedenfalls untersagt.

7. Jede Änderung oder Annullierung eines Auftrages bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN.

IV. Preisänderungen

1. Bei Vertragsverhältnissen zu deren Vertragserfüllung der AN vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur vollständigen Leistungserfüllung mehr als sechs Monate benötigt, kann der AN Preisanpassungen vornehmen, wobei die Anpassungen jeweils zum 1. Mai und zum 1. Oktober vorgenommen werden.

2. Als Berechnungsindikator für die Wertanpassung dient der, von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Gesamtbaukostenindex oder der an seine Stelle getretene Index. Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertanpassung dient die für jenen Monat errechnete Indexzahl, in welchem der zugrundeliegende Vertrag abgeschlossen wurde.

3. Sämtliche Preise werden vom AN auf Basis einer ordnungsgemäßen und ungehinderten Zufahrt zum vereinbarten Lieferort oder zur Baustelle mit schweren Transportfahrzeugen, wie ein Lastkraftwagen mit Kran und Anhänger, sowie das Vorhandensein von ausreichend Lagerplatz und Manipulationsfläche kalkuliert. Ist eine ordnungsgemäße Zufahrt, Lagerung oder Manipulation nicht möglich, sind die dadurch dem AN entstehenden Mehrkosten vom AG zu tragen.

4. Die Preise von Angebot oder Kostenvoranschlag basieren auf den vom AG bereitgestellten Informationen und Unterlagen. Keinesfalls haftet der AN für Mehrkosten, welche aufgrund technisch oder gesetzlich erforderlicher Leistungsanpassungen in Zusammenhang mit später festgestellten Umständen entstehen. Diese Mehrkosten sind dem AN vom AG zur Gänze zu ersetzen.

V. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers

1. Die Frist für die Zahlung der Rechnungen des AN beträgt 14 Kalendertage ab Rechnungserstellung, wobei für den Postweg drei zusätzliche Werktage berücksichtigt werden. Abzüge gelten als nicht berechtigt, sofern diese nicht schriftlich vereinbart sind.
 2. Die Rechnungen sind grundsätzlich mit der österreichischen Umsatzsteuer vollständig zu bezahlen. Liegen Umstände vor, dass eine Verrechnung und Bezahlung ohne Umsatzsteuer möglich ist, hat dies der AG dem AN entsprechend nachzuweisen und haftet der AG dem AN für Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Verrechnung ohne Umsatzsteuer.
 3. Eine Zahlung bzw. Ausgleich von Rechnungsbeträgen durch Überrechnung von Guthaben von Steuerkonten des AG an Steuerkonten des AN ist ausgeschlossen.
 4. Der Einbehalt eines Deckungsrücklasses durch den AG ist generell ausgeschlossen und gilt ein diesbezüglicher Einbehalt als Zahlungsverzug.
 5. Nur in den Fällen, dass ein Bauwerkvertrag nach österreichischer Norm (ÖNORM) errichtet worden ist, kann vom AG ein Haftrücklass (HRL) in vorgesehener Höhe und Laufzeit laut ÖNORM in Anspruch genommen werden. In dem Falle, dass ein HRL zur Anwendung gebracht werden soll, kann der AN durch Vorlage einer Bank- oder Versicherungsgarantie, ausgestellt auf Basis österreichischem Recht, den jeweiligen HRL-Betrag zur Auszahlung anfordern. Gerechnet vom Einlangen der Garantie beim AG hat dieser binnen 14 Tagen den Betrag zur Auszahlung an den AN zu bringen. Wird der Betrag nicht fristgerecht zur Anweisung gebracht gilt der HRL als überfällig.
 6. Mit der Auftragserteilung bestätigt der AG seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Ergeben sich hiergegen, auch zu einem späteren Zeitpunkt, begründete Bedenken, so kann der AN die Erfüllung sämtlicher Verträge von einer Vorauszahlung oder ausreichender Sicherheitsleistungen abhängig machen. Der AN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach entsprechender Aufforderung binnen zwei Wochen weder eine Vorauszahlung noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erfolgt.
- Als an der Zahlungsunfähigkeit des AG begründete Zweifel gelten insbesondere, unter Berücksichtigung eines Postweges von drei Werktagen, die nicht erfolgte Zahlung oder Überweisung von im Vertrag vereinbarten Anzahlungen oder von mehr als 80 % des Betrages von Teilrechnungen entsprechend den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ebenso gelten Verschlechterungen des Ratings – bemessen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - im Ausmaß von 10 % oder mehr als begründeter Zweifel.
7. Wird ein Zahlungsplan vereinbart hat der AG die Anzahlung spätestens am ersten Tag des Arbeitsbeginns und weitere Teilzahlungen jeweils am Montag der Fälligkeitswoche dem Konto des AN gutzuschreiben.
 8. Werden zu einem vereinbarten Auftrag mit Zahlungsplan zusätzliche Leistungen, wie Regie- und Materialleistungen erbracht, sind diese innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungserhalt fällig und stehen in keinem Zusammenhang mit den im Auftrag vereinbarten Investitionskosten und Bedingungen.
 9. Bei Zahlungsverzug des AG gebühren dem AN Verzugszinsen. Diese betragen bei Verbrauchergeschäften 4 %. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern gelten die Verzugszinsen laut Zahlungsverzugsgesetz als vereinbart. Mahnspesen und der Verwaltungsaufwand für Zahlungsinterventionen sind dem AN vom AG zu ersetzen.

VI. Planung

1. Im Falle von Planungsarbeiten, die der AN für den AG vornimmt, wird zwischen der Entwurfsplanung, der Baubewilligungsplanung, der Bauausführungsplanung und sonstigen Planungstätigkeiten unterschieden.

Die Entwurfsplanung dient der funktionellen und optischen Lösungsfindung auf Basis der vom AN zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. bekannt gegebenen Vorstellungen. Die Maße und Darstellung der Entwurfsplanung können nicht immer identisch in die Bewilligungsplanung übernommen werden. Die Baubewilligungsplanung ist somit ein eigener Planungsvorgang, der zur Erwirkung der Baubewilligung dient.

2. Hinsichtlich der Dauer und des positiven Ausgangs für behördliche Genehmigungsverfahren (insbesondere der Baubewilligung) übernimmt der AN keinerlei Haftung für Zeitbedarf und Erfolg. Sowohl Entwurfsplanung als auch Baubewilligungsplanung geben keine vollständige Aussage über die technische Umsetzbarkeit des Projektes wieder.

3. Zur Feststellung der technischen Machbarkeit ist eine Bauausführungsplanung erforderlich und können weitere Abklärungserfordernisse, wie beispielsweise statische Berechnungen oder Gutachten von Boden oder bestehenden Objekten, erforderlich sein.

4. Ist es für den AN zur Umsetzung der Planung erforderlich, dass er zusätzliche Informationen, wie beispielsweise eine Maßerfassung von Bestandsgebäuden, Räumen udgl., einholen muss, erteilt der AN die Zustimmung zur Erfassung dieser Daten und nimmt zur Kenntnis, dass die dadurch erfassten Daten nur zur Abwicklung der jeweiligen Planungsart, somit entweder der Entwurfsplanung oder der Baubewilligungsplanung oder der Bauausführungsplanung dienlich sind.

VII. Lieferung, Lieferzeiten, Ausführungsfristen und Toleranzen

1. Sind für die Leistungserfüllung Behörde Bewilligungen, wie insbesondere eine gültige Baubewilligung erforderlich, ist der AG für das Vorhandensein dieser verantwortlich und haftet für Zusatzkosten, die dem AN entstehen, wenn keine aufrechte Bewilligung besteht oder, wenn baurechtliche Bedingungen nach Erteilung des Auftrages abgeändert werden.

2. Baustellen und die Zufahrtsstraßen zur Baustelle müssen mit schweren Transportfahrzeugen, wie etwa ein Lastkraftwagen mit Kran und Anhänger, befahrbar sein. Ebenso müssen ausreichend Platz zur Lagerung von Material, Containern und Geräten sowie zur Manipulation derselben vorhanden sein.

3. Im Falle, dass eine Material- oder Geräteabladung von einem Lastkraftfahrzeug erfolgen muss, bedeutet das Abstellen der Ware auf einer, vom AG vorgesehenen und geeigneten Abstellfläche direkt neben dem Transportfahrzeug. Müssen für die Lagerung fremde oder öffentliche Grundstücke in Anspruch genommen werden, hat alleine der AG für die notwendige Genehmigung bzw. Berechtigung Sorge zu tragen. Entstehen dem AN dadurch Zusatzkosten hat diese der AG zu tragen.

4. Werden im Zuge der Erfüllung von Bauleistungen Außenanlagen, wie beispielsweise Einfahrten oder Grünflächen des AG beschädigt, ist der AN nicht verpflichtet den Urzustand wiederherzustellen, außer es wurde dafür eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen.

5. Der AG hat mit von der Leistungserbringung betroffen Anrainern, das Einvernehmen herzustellen und haftet für etwaige Kosten, die sich aufgrund der Störung von deren Privatsphäre oder Geschäftstätigkeit ergeben. Zu den Störungen zählen beispielhaft der erforderliche Einsatz von Baukränen und den damit verbundenen Überschwenken über fremde Grundstücke, die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder Emissionsbelastungen durch Baumaßnahmen.

6. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN nicht für optische Farbabweichungen von Materialien oder Bauteilen, die nicht nach einem normierten Farbsystem hergestellt werden oder für die Abweichung von Prospektangaben oder Mustern in Farbe haftet. Ebenso haftet der AN nicht für optische Veränderungen von Bauteilen oder Materialien durch Witterungseinflüsse.

7. Befindet sich der AG gegenüber dem AN schuldhaft mit Zahlungen oder Mitwirkungsverpflichtungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis in Verzug, ruhen die Lieferpflichten bzw. Ausführungsfristen des Auftragnehmers. In diesem Falle gilt die Veränderlichkeit von Preisen gemäß Punkt IV. Preisänderungen als vereinbart.

Der AN gerät erst in Verzug, wenn eine ihm vom Käufer gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Nachfristen müssen dem AN schriftlich gesetzt werden.

8. Baustellenverzögerungen, die nicht durch den AN schuldhaft verursacht werden, berechtigen den AN zur Einforderung der durch den Verzögerungsverlauf entstandenen Mehrkosten, wie beispielsweise verlängerte Vorhaltefristen der Baustelle oder nicht geplante Baueinstellungszeiten. Ebenso ist in diesen Fällen der AN von der Einhaltung des Bauzeitplanes entbunden.

9. Auftragsabänderungen durch den AG, welche zum Mehraufwand im planerischen, technischen oder ausführenden Bereich führen, werden nach den Bestimmungen der österreichische Norm B 2110 (Ö-Norm B 2110) in der jeweils gültigen Fassung verrechnet und sind vom AG zu vergüten.

10. Waren oder Bauteile, die baustellen- oder bestellspezifisch bestellt oder gefertigt werden, werden seitens des AN nicht zurückgenommen und sind vom AG entsprechend den vereinbarten Preisen zu bezahlen.

Sofern Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, besonders, weil sie geringfügig und sachliche gerechtfertigt sind, kann die Bestellmenge bis zu 15 % abweichen.

11. Im Falle von Montagen oder bei Um- und Zubauten kann es zum Eindringen von Feuchtigkeit kommen. Der AN ist bemüht derartige Vorkommnisse weitgehend hintan zu halten. Gelangt aufgrund der Arbeitsabläufe oder witterungsbedingt dennoch Feuchtigkeit in ein Gebäude des AG haftet der AN nur im Falle groben Verschuldens. Seitens des AG ist eine Kontrollpflicht und Mitsorgeverpflichtung gegeben.

Der AG verpflichtet sich bei Bedarf über sämtliche Leitungsführungen außerhalb bzw. innerhalb des Gebäudes dem AN eine genaue Plandarstellung vorzulegen um etwaige Leitungsbeschädigungen zu vermeiden. Bei Leitungsführungen welche unter Putz oder Beton verlegt sind, wird grundsätzlich auch bei Bekanntgabe der Leitungen eine Haftung durch den AN ausgeschlossen.

12. Der AG hat im Falle von baulichen Tätigkeiten eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Im Falle, dass es zu Schäden kommt, die durch eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abgedeckt sind, hat der AG für die Schadenregulierung Sorge zu tragen. Der Abschluss einer Bauwesenversicherung wird empfohlen

13. Der AG verpflichtet sich über sämtliche Leitungsführungen außerhalb bzw. innerhalb des Gebäudes dem AN eine genaue planliche Darstellung vorzulegen um etwaige Leitungsbeschädigungen zu vermeiden. Bei Leitungsführungen welche unter Putz oder Beton verlegt sind, wird grundsätzlich eine Haftung des AN ausgeschlossen.

VIII. Höhere Gewalt

1. Ist es dem AN aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert möglich die Vertragserfüllung vorzunehmen und handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom AG für die Leistung gesetzte Frist, insbesondere auch für Nachfristen. Vor Ablauf der verlängerten Leistungszeit bzw. Leistungsfrist ist der AG weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadensersatz berechtigt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts endet, wenn das Leistungshindernis mehr als zwei Monate andauert. In diesem Fall ist auch der AG zum Rücktritt berechtigt.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Pandemien, Epidemien, Naturgewalten, Witterungsbedingungen und Ähnliches. Des Weiteren zählen dazu andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände wie insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Vorlieferanten des Lieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferant dem Käufer mit.

IX. Gewährleistung

1. Ist der AG Unternehmer, so gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, wobei offensichtliche Mängel unverzüglich nach Erhalt einer Leistung bzw. der Übergabe einer erbrachten Leistung angezeigt werden müssen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Soweit Mängelrügen unberechtigt erhoben werden und hierdurch für den AN Kosten anlaufen, sind diese vom AG zu tragen.

2. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften verwiesen.

X. Übergabezeitpunkt

1. Soweit der Übergabezeitpunkt nicht schriftlich festgehalten wurde oder eine ausdrückliche schriftlich, mündliche oder konkludente Abnahme erfolgt ist, ist der Zeitpunkt der Übergabe jedenfalls dann bewirkt, wenn nach Beendigung der Lieferungen und bzw. oder Leistungen des AN vom AG nicht binnen 14 Tagen ein schriftlicher Einwand erhoben wurde. Diese Klausel kommt nur zur Anwendung, sofern es sich beim AG um einen Unternehmer handelt.

2. Ist der AG ein Konsument hat die Übergabe entsprechend den Bestimmungen für eine formlose Übernahme laut Ö-Norm B 2110 in der jeweils gültigen Fassung sowie subsidiär nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zu entsprechen.

XI. Haftung

1. Der AN haftet für Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden, welche er oder eine Person, für die er einzustehen hat, rechtswidrig verursacht hat ausschließlich im Falle des groben Verschuldens. Ist der AG ein Unternehmer, besteht für den Auftragnehmer im Falle schlichter grober Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden, keine Haftung.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren, Baustoffe oder Baumaterialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des AN.

2. Bei Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit anderen Sachen, steht dem AN Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung oder Vermischung.

Wird die durch die vorbezeichneten Handlungen neu geschaffene Sache weiterveräußert, tritt der AG dem AN den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne des Vorgesagten ab.

XIII. Auftragsunterlagen

1. Alle dem AG überlassenen Abbildungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des AN und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Schutzrechten. Nachahmungen sind streng untersagt. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen.

2. Änderungen von Aufträgen oder Bestandteilen von Aufträgen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausland

1. Ist der AG ein Unternehmer gilt der Gerichtsstand in Graz als vereinbart. Ist der AG ein Konsument gilt der Gerichtsstand gemäß Konsumentenschutzgesetz.

2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anwendbar, auch dann, wenn der AG seinen Sitz nicht in Österreich hat.

3. Die Anwendbarkeit des Kaufrechtes der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Der AG hat dem AN sämtliche Kosten für eine gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsverfolgung - auch im Ausland - auch dann zu ersetzen, wenn das betreffende ausländische Recht eine dem österreichischen Recht entsprechende Kostenerstattungsregelung nicht enthält. Für das Entstehen der Zahlungsverpflichtung genügt es, dass der AN die Hilfe eines Dritten zur Durchsetzung seiner Rechte in Anspruch genommen hat.

XV. Gültigkeitsklausel

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Hat der AN mit dem AG einen Bauwerkvertrag errichtet oder wurde der Auftrag zwischen AN und AG auf anderem schriftlichem Weg errichtet, gelten die darin vereinbarten Bestimmungen vor den Bestimmungen dieser AGB. Die AGB gelten dann nur für jene Rechtsbereiche, die nicht in den zuvor beschriebenen Unterlagen beschrieben worden sind.

3. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsunterfertigung geltenden einschlägigen technischen österreichischen Normen (ÖNORMEN), subsidiär die technischen deutschen Industrienormen (DIN) sowie jede sonstige auf die Leistung des Auftrages Bezug habenden technischen Vorschriften, wie z. B. Normen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) etc., jedenfalls die Regeln der Technik. Ebenso die rechtlichen ÖNORMEN, insbesondere sämtliche zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Werkvertragsnormen, im Besonderen die ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung.

Als Basis für die Berechnung und Bemessung von Gewährleistungen und Haftungen sind die Bestimmungen der jeweils anwendbaren ÖNORM anzuwenden.

Sind Bestimmungen des Werkvertrages oder der AGB nicht anwendbar gelten die Bestimmungen der jeweils anwendbaren ÖNORM als vereinbart.

XVI. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Einwilligung und Information

1. Der AG erteilt die Einwilligung, dass seine Daten für den Zweck der Auftragsverarbeitung und Verwaltung entsprechend der Rechtsgrundlagen verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden vom AN nicht an Dritte weitergegeben. Davon ausgenommen erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Diese Dritte sind beispielhaft Lieferanten, Speditionen, Dienstleistungs- oder Montagefirmen, sowie allfällige Behörden. Die Weitergabe an diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der AG hat ein Widerrufsrecht zur Einwilligung: Der AG kann seine datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit schriftlich und nachweislich widerrufen an:

Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG, Birkfelderstraße 40, 8160 Weiz.

Dadurch wird die rechtmäßige Verarbeitung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten vor dem Widerruf nicht berührt.

Stand: 15.09.2020